

PU-Verlängerungsprüfung vom 21. – 23. Februar 2022 in Bühl/Baden

BFA Wärme-Kälte-Schall- und Brandschutz (WKSB)

04.08.2021

Der gemeinsam vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und von der Güteschutzgemeinschaft Hartschaum e.V. getragene Prüfungsausschuss hat beschlossen, die Befähigungsnachweise für Polyurethan (PU)-Ortschäumer nur noch einmal zu verlängern und zwar vor Ablauf der ersten 3 Jahre. Der Befähigungsnachweis gilt dann zeitlich uneingeschränkt.

Voraussetzung für die Verlängerung des Befähigungsnachweises ist jedoch, dass innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der 3 Jahre entweder eine Schaumprobe an der Verwendungsstelle durch ein unabhängiges Prüfinstitut entnommen, geprüft und in Ordnung befunden wurde. Oder dass der Schäumer im Komzet Bau Bühl eine Schaumprobe hergestellt hat und diese dann nach den gleichen Kriterien bewertet wird wie bei der Erstprüfung.

Ab der Prüfung 2009 werden nur noch Verlängerungen innerhalb der Gültigkeitsdauer des ersten Befähigungsnachweises (3 Jahre) ausgestellt.

Schäumer, deren Befähigungsnachweise innerhalb von 3 Jahren verlängert werden müssen und bei denen innerhalb der letzten 12 Monate keine Baustellenentnahme möglich war, können auch 2022 wieder eine Schaumprobe vor dem Prüfungsausschuss in Bühl anfertigen. Entspricht dieser Schaum den Anforderungen und wird das Eigenüberwachungsprotokoll durch den Schäumer vorschriftsmäßig geführt, so wird der Befähigungsnachweis zeitlich unbefristet verlängert.

Es wird von einem ausgebildeten und geprüften Schäumer erwartet, dass er zwei Probestücke (Rohr und Platte) wie bei der Erstprüfung ordnungsgemäß schäumen kann, die Maschinenprüfung gemäß Prüfblock A besteht und dass der Schaum den Anforderungen, die bei der Erstprüfung gestellt wurden, genügt.

Ein "Durchschuss" im Schaum am Rohr z. B. führt dazu, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Ebenso führt das Nichterreichen einer Mindestqualitätspunktzahl von je 8 Punkten bei der Bewertung des Schaums in Rohr und Platte oder das Nichterreichen von mindestens 7 Punkten in der praktischen Maschinenprüfung zum Nichtbestehen der Verlängerungsprüfung.

Wir machen hierauf ausdrücklich aufmerksam, weil bei den seit 1988 mehrmals durchgeführten Verlängerungsprüfungen immer wieder Kandidaten den Anforderungen nicht genügten und deshalb nicht bestanden haben.

Auf den Lehrgang zur PU-Ortschaum-Herstellung, der vom 14. - 18. Februar 2021 im Komzet Bau Bühl stattfindet und der auch als

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
Tel. +49 30 21286-0
Fax +49 30 21286-240
portal@bauindustrie.de
www.bauindustrie.de

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Andreas Götze
Tel. +49 30 21286-238
Andreas.goetze@bauindustrie.de

Auffrischungslehrgang für Schäumer angesehen werden kann, die die Verlängerungsprüfung anstreben, machen wir ausdrücklich aufmerksam.

Die Verlängerungsprüfung 2022 wird ausschließlich mit PU-Ortschaum abgenommen. Der benutzte Maschinentyp ist die HD-2, das Schaumsystem FG 68-50/45-3 - beides Fa. LACKFA.

Jeder Teilnehmer hat mitzubringen:

Schreibutensilien
Taschenrechner
Stoppuhr
Arbeitskleidung
Handschuhe
Schutzbrille
Filtermaske
Hautschutzcreme
Signodeband und zwei Spanner
Schraubendreher
Anbohrer, Konusbohrer 15 mm Durchmesser
Elektrische Bohrmaschine
Verlängerungskabel (etwa 10 m)
FFP2-Maske

Das Herstellen der Schaumproben wird zeitlich im Zusammenhang mit der Prüfungsrunde 2022 durchgeführt und zwar zwischen dem

21.-23. Februar 2022 im Komzet Bau Bühl

Siemensstraße 4, 77815 Bühl/Baden, T.: 07223/9339-0, F.: 07223/9339-50.

Firmen, die Schäumer beschäftigen, deren Befähigungsnachweis abläuft, empfehlen wir, ihre Kandidaten für dieses Verfahren bis zum 29. Oktober 2021 anzumelden - siehe Anmeldebogen.

Die Teilnehmergebühr beträgt je Kandidat € 1.150,00 zuzüglich MwSt.. Die Rechnung geht Ihnen im Nachgang (ca. 14 Tage nach der Veranstaltung) zu.

Weitere Einzelheiten, insbesondere Tag und Uhrzeit, zu der sich die Teilnehmer in Bühl einzufinden haben, werden wir noch bekannt geben. Die Prüfung dauert in der Regel einen Tag.

Den Lehrgangsteilnehmern wird im Komzet Bau Bühl eine Unterbringung angeboten:

Einzelzimmer im Gästehaus KOMZET BAU BÜHL- Übernachtung inkl. Frühstück (je Person und Nacht) á Euro 59,00 (inkl. MwSt.). Die Rechnung für die Unterbringung erhalten Sie am Abreisetag. Diese können Sie vor Ort bar bezahlen oder per Überweisung auf das Konto „KOMZET BAU BÜHL“ bei der Sparkasse Freiburg - IBAN DE48 6805 0101 0002 0435 53 (BIC: FRSPDE66XXX).

Wir bitten Sie, die Reservierung der Unterkunft im KOMZET BAU BÜHL selbst vorzunehmen.

Anfragen und Reservierungen: Claudia Agner-Beier, Tel. 07223/9339-49 - Mo-Fr: 7:30-12:00 Uhr - Di+Mi: 14:00-16:00 Uhr/E-Mail: agnerbeier@bfw-suedbaden.de.

Mittagessen ist in der Mensa möglich. Hierzu können Essensmarken vor Ort gekauft werden. Ein Abendessen wird aus organisatorischen Gründen nicht angeboten. Wir weisen darauf hin, dass es zu möglichen Änderungen, z.B. Mittagessen in der Mensa, aufgrund von aktuellen Corona-Regeln kommen kann.

Anlagen:

A1 Verlaengerung Befaeigungsnachweis 2022

A2 Pruengsordnung 05011978 in der Fassung vom 09032009

Rücksendung bitte bis **spätestens 29. Oktober 2021**

Hauptverband der Dt. Bauindustrie e. V.
BFA WKSB c/o Fr. Clemens
Kurfürstenstr. 129
10785 Berlin

Fax 030/21286-250
Mail: sybille.clemens@bauindustrie.de

Verlängerung des Befähigungsnachweises für PU-Ortschäumer vom 21.02.2022 -23.02.2022

Vorbereitungslehrgang: 14. - 18.02.2022 - dafür ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich!

Hiermit melden wir nachstehend aufgeführte(n) Teilnehmer zur PU-Ortschäumer-Verlängerungsprüfung verbindlich an. Die Teilnahmegebühr in Höhe von **€ 1.150,00 zuzüglich Mehrwertsteuer** je Teilnehmer überweisen wir nach Eingang der Rechnung. **Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen.**

Name/Vorname.....

Privatanschrift.....

Geburtsdatum/ort.....

Mailadresse u. Telefonnummer.....

Name/Vorname.....

Privatanschrift.....

Geburtsdatum/ort.....

Mailadresse u. Telefonnummer.....

Ort Datum

Firmenanschrift Unterschrift

Wir nutzen Ihre Kontaktdaten (ggf. Ihre E-Mail-Adresse) sowohl der entsendenden Firma als auch der Teilnehmer, um die Veranstaltungen PU-Vorbereitungslehrgang, PU-Prüfung und PU-Verlängerungsprüfung durchzuführen (Art. 6 Abs. 1b DSGVO) sowie Einladungen zu den o.g. PU Veranstaltungen zuzustellen oder bei Bedarf Kontakt mit Ihnen aufzunehmen (Art. 6 Abs. 1f DSGVO, berechtigtes Interesse). Wir weisen darauf hin, dass diese Veranstaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie dem Wissenstransfer und dem Networking dient. Wir verteilen daher auch Teilnehmerlisten (Name, Organisation) an alle Teilnehmer. Die Veranstaltung wird ggf. fotografisch und filmisch begleitet. Die entsendenden Firmen und Teilnehmenden erklären mit Zustimmung der Teilnahme durch diese verbindliche Anmeldung ihr Einverständnis, dass der ZDB, HDB und die GSH das während und nach der Veranstaltung entstandene Bildmaterial für Zwecke der Berichterstattung in der Presse, auf Internetseiten und Social-Media-Kanälen veröffentlichen werden. Der ZDB, HDB und die GSH nutzen Ihre Kontaktdaten und Ihre E-Mail-Adresse, um die Veranstaltungen zu organisieren, Ihnen ggf. Fach- und Verbandsinformationen zukommen zu lassen sowie bei Bedarf Kontakt, insbesondere bei Verwaltungsangelegenheiten, mit Ihnen aufzunehmen. Wir verarbeiten personenbezogene Daten von Ihnen (Unternehmen, Prüfling, Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail) zum Zwecke der Erstellung und Zusendung des „Geprüften PU-Ortschäumer Befähigungsnachweises“ sowie deren bundeseinheitliche Registrierung. Rechtsgrundlage ist Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Dies liegt in unserem berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1f, DSGVO). Sie können der Nutzung Ihrer Kontaktdaten zu diesen Zwecken jederzeit widersprechen. Bitte wenden Sie sich dazu per E-Mail an: sybille.clemens@bauindustrie.de.

Die Bundesfachabteilung Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,
10178 Berlin,

die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.
10117 Berlin,

die Gütegemeinschaft Hartschaum e.V.
60327 Frankfurt

sind übereingekommen, Betriebsangehörigen ihrer Mitglieder den Nachweis zu ermöglichen, Polyurethan-Ortschaum herstellen zu können. Sie bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss und geben sich die nachfolgende Prüfungsordnung.

Prüfungsordnung

vom 5. Januar 1978
in der Fassung vom 09.03.2009

1. Zur Ablegung einer Prüfung für Polyurethan-Ortschäumer können die Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie die für die Herstellung von Polyurethan-Ortschaum erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse besitzen.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, von denen jede der drei Organisationen sechs benennt. Fünf davon sollen Mitgliederfirmen angehören. Das sechste Mitglied ist der Geschäftsführer der jeweiligen Organisationen.
3. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss führt einer der drei Geschäftsführer. Über den Wechsel im Vorsitz einigen sich die drei Organisationen jeweils nach zwei Jahren.
5. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die mit einem Prüfungsbewerber verwandt oder verschwägert, sein Arbeitgeber oder sein Vorgesetzter sind, sollen an dieser Prüfung nicht mitwirken.
6. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 7.1 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Beschlüsse nur mit der Begründung anfechten, diese seien nicht, oder nicht der im Protokoll enthaltenen Fassung, oder im Widerspruch zu dieser Prüfungsordnung gefasst worden.
- 7.2 Die Anfechtung nach Abschnitt 7.1 muss innerhalb von vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich bei dem Vorsitzenden mit Begründung erfolgen. Allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses muss das Protokoll schriftlich zugeleitet werden.
- 7.3 Die Anfechtung nach Abschnitt 7.1 und 7.2 bewirkt, dass der Beschluss unwirksam ist, bis der Ausschuss erneut darüber beraten und beschlossen hat. Dies muss innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Anfechtung geschehen.
- 7.4 Mit dem Prüfantrag erkennen die Prüfungsbewerber und ihre Arbeitgeber an, dass die Prüfungsordnung und die vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse – insbesondere die Prüfungsergebnisse – für sie verbindlich sind.
8. Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt bei den drei Organisationen.
9. Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben.
10. Der Prüfungsbewerber muss mindestens 18 Jahre alt sein und ausreichende praktische Erfahrung mit der maschinellen Herstellung von Polyurethan-Ortschaum gesammelt haben. Er muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
11. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- 12.1 Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.
- 12.2 In der praktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er PUR-Ortschaum mit einer Maschine herstellen kann. Der Maschinentyp wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Es sind mindestens zwei Proben zu schäumen.

- 12.3 Grundlage für die Prüfung ist die dem Prüfungsbe-
werber vom Prüfungsausschuss ausgehändigte Ar-
beitsunterlage über Polyurethan-Ortschaum, Poly-
urethan-Ortschaummaschinen und Anwendungs-
technik.
13. Die Prüfungsaufgaben für beide Teile der Prüfung
werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
14. Bewertet werden sowohl der praktische als auch
der theoretische Teil. Der Befähigungsnachweis
wird nur dann ausgestellt, wenn beide Teile der
Prüfung bestanden worden sind.
15. Der Bewerber erhält einen mit einer Registrier-
nummer versehenen Befähigungsnachweis über
die bestandene Prüfung. Das Register wird bei der
Gütegemeinschaft Hartschaum e.V. geführt.
16. Der Befähigungsnachweis wird für die Dauer von
drei Jahren ausgestellt. Er wird auf Antrag verlän-
gert, wenn entweder der Befähigungsnachweis-
haber vor Ablauf der Gültigkeit den praktischen Teil
der Prüfung erneut ablegt, oder wenn innerhalb der
letzten 24 Monate vor Ablauf eine im Rahmen der
Güteüberwachung entnommene Probe eines vom
Befähigungsnachweisinhaber hergestellten PUR-
Ortschaumes geprüft wurde und sie den Mindest-
anforderungen der Güteschutzgemeinschaft Hart-
schaum e.V. entsprochen hat. Ab der erstmaligen
Verlängerung gilt der Befähigungsnachweis unbefristet.